

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 53.

Mittwoch, den 6. Juli.

1859.

Bekanntmachung.

Die Armee bedarf für den bevorstehenden Feldzug noch eine Anzahl von Ärzten. Das Kriegsministerium wendet sich daher an die Aerzte und Wundärzte, welche den Beruf in sich fühlen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen der Armee zu widmen und denen das erhebende Gefühl beizubringen, selbige zur Widerung der Leiden verwundeter und kranker vaterländischer Krieger anzuwenden zu wollen und fordert sie auf, sich bei der Sanitäts-Direction der Armee mit Vorlegung ihrer Zeugnisse anzumelden. Als Bedingungen werden festgestellt:

- 1) Die sich meldenden Aerzte und Wundärzte müssen im Königreiche Sachsen zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis legitimirt sein, oder die vorgeschriebene Prüfung ablegen.
- 2) Dieselben machen sich verbindlich, während der Dauer eines Feldzuges oder wenigstens eines Jahres bei den Truppen oder in den Hospitälern je nach ihnen übertragenen ärztlichen Dienst mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu verrichten.
- 3) Sie haben den Vorschriften gemäß sich zu equipiren und erhalten dazu eine Beihilfe von 50 Thlr.
- 4) Den promovirten Aerzten wird die mit dem Offiziersrange verbundene Stellung eines wirklichen Assistenzarzes zugesichert. Sie erhalten während ihrer Functionirung als solche einen monatlichen Friedensgehalt von 25 Thlr. und Quartiergenuß, eine Feldzulage von 8 Thlr. monatlich und zwei Feldportionen während des Feldzugs; auch will man ihnen erforderlichen Falles zu ihrer ersten Einrichtung einen Geldvorschuß zugestehen, den sie gegen geringen Abzug von ihrem Monatsgehalt nach und nach zu tilgen haben.
- 5) Die Medicinæ practici erhalten den Rang der Unterärzte 1. Classe, einen monatlichen Gehalt von 16 Thlr. 15 Rgr., Quartiergenuß, 4 Thlr. 15 Rgr. Feldzuschuß und Feldportion während des Feldzugs.

- 6) Die Wundärzte haben den Rang der Unterärzte 2. Classe, einen monatlichen Gehalt von 12 Thlr., Quartiergenuß, 3 Thlr. Feldzuschuß und Feldportion während des Feldzugs.
- 7) Den in Folge ihrer Dienstleistung im Felde erwerbsunfähig werdenden Aerzten und Wundärzten wird die im Militär-Pensions-Gesetze festgestellte Pension gewährt werden.

Das Kriegsministerium behält sich vor, nach einem Feldzuge oder beendigter Dienstzeit von Einem Jahre die sich jetzt meldenden Aerzte nach dreimonatlicher Kündigung wieder zu entlassen, oder ihnen eine bleibende Anstellung zu gewähren.

Dresden, den 2. Juli 1859.

Kriegs-Ministerium.

v. Habenhorst.

Kellplug.

Bitte.

Am 11ten Juni d. J. in der 3ten Morgenstunde sind in unserer Nachbarstadt